



# Amtsgericht Osnabrück

## Beschluss

### Terminbestimmung

28 K 25/23

21.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 20. Juni 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,  
49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Schinkel Blatt 7845 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Schinkel	13	315/24	Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 128	702
2	Schinkel	13	384/24	Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 128	9

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

**Verkehrswert: 580.000,00 €** (lfd. Nr. 1 und Nr. 2 insgesamt)

**Objektbeschreibung:** einseitig angebautes massives Gebäude, dreigeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss, Satteldach, vollunterkellert, in der Schützenstraße 128, 49084 Osnabrück gelegen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

von der Heide  
Rechtspflegerin